



**F.C. Viktoria
Birkesdorf 1903 e.V.**

Vereinssatzung

Gültig ab 28.03.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen	6
§ 7 Geschäftsjahr	6
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Beirat	10
§ 12 Vereinsjugend	10
§ 13 Kassenprüfung	11
§ 14 Ehrungsordnung	11
§ 15 Spielordnung	11
§ 16 Sonstige Ordnungen	11
§ 17 Auflösung des Vereins	12
§ 18 Haftungsausschluss	12
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	12
§ 20 Datenschutz	12
§ 21 Gültigkeit	13

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 06. Mai 1903 in Birkesdorf gegründete Verein führt den Namen „F.C. Viktoria Birkesdorf 1903 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist der Stadtteil Birkesdorf in 52353 Düren.
- (3) Er ist im Vereinsregister des AG Düren unter der Nummer „VR 564“ eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Stadtsporverband und Kreissportbund Düren und
 - b) In den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- (4.1) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach vorstehendem Absatz an.
- (4.2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen
- (5) Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit.
 - (1.1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Wettkampfspielbetrieben,
 - f) die Durchführung von allgemeinen sozialen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
 - g) die Förderung der Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen und HelferInnen
 - h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, § 19 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (6) Der Verein, seine AmtsträgerInnen und MitarbeiterInnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine AmtsträgerInnen und MitarbeiterInnen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeitende, den Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien durch den Vorstand und die Benennung von Ansprechpersonen.
- (7) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluss muss der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dazu verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) üben ihr Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendversammlung des Vereins aus. Weiteres regelt die Jugendordnung
- (8) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie zum Zeitpunkt der Wahl bereits sechs Monate Vereinsmitglied sind.
- (9) Die Vereinssatzung ist für alle Mitglieder bindend und ist über die Homepage des Vereins öffentlich einsehbar..

§ 4 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, MitarbeiterInnen und ÜbungsleiterInnen Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen die Regelungen gem. Absatz 1 können folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) Als Rechts- und Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:
 - a) Schriftliche Verwarnung
 - b) Schriftliche Erklärung hinsichtlich der Verminderung der durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte
 - c) Ausschluss nach § 5 Absatz 3
 - d) Ordnungsstrafe bis zu 500 EUR soweit das Verhalten des Mitglieds einen Ausschluss nach sich zieht.
- (5) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (6) Die Mitglieder, Übungsleiter-, Betreuer und alle Mitarbeitende, die für den Verein tätig werden unterwerfen sich der Sportgerichtsbarkeit und haften für gegen sie persönlich verhängte Ordnungsgelder und Strafen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und kann zum 30. Juni oder 31. Dezember erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied :
 - grob gegen die Satzungen und Ordnungen schuldhaft verstößt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

- (4) Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag - ggf. mit seiner Aufnahmegebühr oder der Umlage - mehr als drei Monate in Rückstand ist und auch nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung und Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlagen - nicht gezahlt hat.
- (5) Über den Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag und mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit des Gehörs zu gewähren. Zu diesem Zweck ist dem Mitglied die beabsichtigte Maßnahme mit Begründung bekannt zu geben und dazu aufzufordern, innerhalb von drei Wochen Stellung zu der beabsichtigten Maßnahme zu nehmen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren und Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie für den Verein tätige Schiedsrichter können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Beirat
- e) der Vereinsjugendtag
- f) der Jugendvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und ist durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch öffentlichen Aushang am Sportheim, am Vereinslokal und über die Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung und Benennung der bis dahin eingegangenen Anträge.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Zweck bzw. die Gründe müssen angeführt werden. Eine Unterschriftenliste der Antragssteller ist im Original beizufügen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. Abs. 3.
- (6) Jedes Mitglied kann bis zehn (10) Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung und/oder Abänderung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (7) Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung und/oder Abänderung der Tagesordnung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme des Antrags. Änderung bzw. Erweiterung der Vereinssatzung oder der Ordnungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter geleitet.
- (9) Durchzuführende Wahlen werden durch eine/einen von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahlleiterin/zu geleitet.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit die Satzung oder die entsprechende Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (13) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes und der Abteilungen
 - b) Entgegennahme des Haushaltsberichtes durch den Gesamtvorstand
 - c) Entgegennahme des Haushaltsprüfberichtes
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und einer/einem Vertreterin/Vertreter
 - g) Wahl des Beirates
 - h) Beschlussfassung über Umlagen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung, der Ordnungen und über die Vereinsauflösung
 - k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - l) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Vereinssatzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Finanzvorständin/den
 - c) der/dem Geschäftsführerin/
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen keine Rechtsgeschäfte mit sich selbst abschließen. Rechtsgeschäfte, die der Verein mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abschließt, sind stets durch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu zeichnen.
- (5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

- (8) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem stellvertretenden Finanzvorstand/din
 - d) der/dem stellvertretenden Geschäftsführerin/Geschäftsführer
 - e) der Spielobfrau/dem Spielobmann
 - f) der Jugendleiterin/dem Jugendleiter
 - g) der Vertreterin/dem Vertreter der AH-Abteilung
 - h) bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzer
- (9) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- a) Die Überwachung der Einhaltung der Satzungszwecke
 - b) Aufstellung und Beschluss der Haushaltspläne
 - c) Beschlussfassung zu Nachträgen zu Haushaltsplänen
 - d) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - e) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste sowie Verhängung von Sanktionen
 - f) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - g) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - h) Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - Die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - Der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - Die Benennung von Ansprechpersonen
- (10) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Jugendvorstand durch den Vereinsjugendtag. Der Vereinsjugendtag wählt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Jugendleiterin/den. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Vertreterin/der Vertreter der AH-Abteilung wird spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch die AH-Abteilung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Spielobfrau/der Spielobmann wird spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch die spielberechtigten Seniorenspielerinnen/Seniorenspieler gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (11) Werden die Jugendleiterin/der Jugendleiter, die Vertreterin/der Vertreter der AH-Abteilung oder die Spielobfrau/der Spielobmann nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt, werden sie dennoch Mitglied des erweiterten Vorstands, können dort jedoch kein Stimmrecht ausüben und nicht in den geschäftsführenden Vorstand nachrücken.
- (12) Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (13) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so übernimmt der jeweilige Stellvertreter das Amt im geschäftsführenden Vorstand. Durch Entscheidung des Vorstands übernimmt ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands das Amt des dann vakanten Stellvertreters. Die Wahrnehmung von mehr als einem Stellvertreteramt ist nicht möglich.

- (14) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (15) Die/der Ehrenvorsitzende darf an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, hat in dieser Funktion jedoch kein Stimmrecht.
- (16) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat soll aus Persönlichkeiten bestehen, die aufgrund ihrer Tätigkeit, Stellung und/oder Erfahrung in besonderer Beziehung zu den sportlichen und gesellschaftlichen Zielen des Vereins stehen.
- (2) Der Beirat soll insbesondere Anregungen für die Vereinsarbeit geben und die Kontakte zu den Freunden und Förderern des Vereins sowie zu Institutionen aus Politik und Verwaltung im Interesse des Vereins pflegen.
- (3) Der Beirat wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und je nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirats fest. Über die Beratungen des Beirats wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) An den Sitzungen des Beirats können alle Mitglieder des Gesamtvorstandes teilnehmen.
- (5) Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die/Der Ehrenvorsitzende(n) gehören dem Beirat in jedem Fall an.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel eigenständig.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - (a) Der Jugendtag
 - (b) Der Jugendvorstand
- (4) Der/Die Jugendleiter/in ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendleiter wird von der Jugendtag gewählt.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird nach Abschluss des Geschäftsjahrs durch zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer festgestellt.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen weder dem Gesamtvorstand, noch dem Jugendvorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Ehrungsordnung

- (1) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können besonders verdiente oder langjährige Mitglieder geehrt werden.
- (2) Ehrungen sind:
 - a) Verleihung des silbernen Vereinsabzeichens für 25jährige Mitgliedschaft mit Urkunde
 - b) Urkunde für 40jährige Mitgliedschaft.
 - c) Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens für 50jährige Mitgliedschaft mit Urkunde
 - d) Verleihung der Verdienstnadel für besondere Verdienste um den Verein
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Ernennung zur/zum Ehreenvorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Sinne der Ehrungsordnung beginnt mit der Anmeldung im Verein. Für die Ehrungsordnung ist nur die ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein von Bedeutung, wobei die jährliche Entrichtung der Beiträge maßgebend ist.
- (4) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder für Ehrungen übergeordneter Instanzen nach deren Richtlinien vorschlagen.

§ 15 Spielordnung

Für alle aktiven Mitglieder gelten die jeweils gültigen Spielordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.

§ 16 Sonstige Ordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe zu erlassen:
- (2) Die Ordnungen sind im Einzelnen:
 - a) Wahl- und Sitzungsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand

- (3) Erlass, Änderungen und Streichungen von Ordnungen gemäß Absatz 2 a) und b) beschließt die Mitgliederversammlung mit ihrer einfachen Mehrheit. Sie sind Bestandteil der Vereinssatzung.
- (4) Erlass, Änderungen und Streichungen von Ordnungen gemäß Absatz 2 c) beschließt der Jugendtag.
- (5) Erlass, Änderungen und Streichungen von Ordnungen gemäß Absatz 2 d) beschließt der Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die „DFB-Stiftung Egidius Braun“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von „Kindern in Not“ oder der „Mexico-Hilfe“ verwendet werden darf.
- (3) Falls die „DFB-Stiftung Egidius Braun“ zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr existiert oder keine der oben genannten gemeinnützigen Zwecke verfolgt, fällt das Vermögen an die Stadt Düren mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit im Stadtteil Birkesdorf verwandt wird.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die die/der Vorsitzende und der/die Finanzvorstand als Liquidatoren bestellt.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei ordnungsgemäßer Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtspauschalen) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Nur der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Beschäftigungsverhältnisse für den Verein einzugehen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragte/n.

§ 21 Gültigkeit

- (1) Die Vereinssatzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2025 in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Satzungen und Bestimmungen treten somit außer Kraft.
- (3) Änderungen bzw. Erweiterungen der Vereinssatzung werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.
- (4) Änderungen bzw. Erweiterungen sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.
